jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/1/18 4Ob649/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1972

Norm

ZPO §27

Rechtssatz

Im Anwaltsprozeß steht einer Partei, für die ein Prozeßbevollmächtigter ausgewiesen ist, grundsätzlich kein Recht zu, selbst Eingaben zu überreichen. Solche Eingaben sind als prozeßrechtlich unzulässig und unbeachtlich unter Hinweis auf das dem Gericht gegenüber zwischen der Partei und dem Bevollmächtigten bestehende Vollmachtsverhältnis und die der Partei fehlende Postulationsfähigkeit zurückzustellen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 649/71
  Entscheidungstext OGH 18.01.1972 4 Ob 649/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0035653

Dokumentnummer

JJR_19720118_OGH0002_0040OB00649_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at